



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2020/2021 - Ausgegeben am 15.04.2021 - 27. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

118. Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen, für die Teilnahme an Präsenz-Prüfungen und für die Teilnahme an Eignungs- und Aufnahmeverfahren

Verleihung von Lehrbefugnissen

119. Erteilung der Lehrbefugnis

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 118

Verordnung des Rektorats über Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen, für die Teilnahme an Präsenz-Prüfungen und für die Teilnahme an Eignungs- und Aufnahmeverfahren

Das Rektorat hat gemäß § 1 Abs. 1 Bundesgesetz über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG), Art. 18 Abs. 2 und Art. 81c Abs. 1 B-VG nach Anhörung des Vorsitzenden des Senates, der Vorsitzenden des Universitätsrates sowie der Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden und nach Anhörung der Vorsitzenden der Betriebsräte für das wissenschaftliche und das allgemeine Universitätspersonal beschlossen:

§ 1. (1) Für Prüfungen, für Lehrveranstaltungen und für Tests im Rahmen von Eignungs- und Aufnahmeverfahren, die im Sommersemester 2021 bis einschließlich 30. September 2021 in Präsenz stattfinden, werden Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie nach den Bestimmungen dieser Verordnung gesetzt.

(2) Die Durchführung einer Prüfung oder Lehrveranstaltung vor Ort bedarf im Sommersemester 2021 eines fachlich oder didaktisch zwingenden Grundes. Die Genehmigung erfolgt durch die*den Studienprogrammleiter*in, in deren*dessen Wirkungsbereich die Prüfung oder Lehrveranstaltung fällt. Die Durchführung der Prüfung oder Lehrveranstaltung vor Ort ist mindestens 14 Tage vor der Abhaltung in u:find anzukündigen. § 13c Satzungsteil Studienrecht („Abweichendes digitales Angebot für besondere Gruppen von Studierenden“) ist weiterhin anzuwenden.

(3) Schriftliche Tests im Rahmen von Aufnahme- und Eignungsverfahren finden auf Grund der erforderlichen Vergleichbarkeit der Leistungen der Studienwerber*innen für die Vergabe der Plätze auf Grund einer Rangliste jedenfalls vor Ort statt, um gleiche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sicherzustellen. Adaptierungen der Tests bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung erfolgen nach Maßgabe der einschlägigen Verordnungen.

§ 2. Studierende und Studienwerber*innen, die zu einer Prüfung oder einem Aufnahme- oder Eignungstest antreten oder an einer Lehrveranstaltung vor Ort teilnehmen, haben zusätzlich zur ordnungsgemäßen Anmeldung bzw. Registrierung folgende Regelungen zu beachten:

1. Beim Betreten der Räumlichkeiten und während des Aufenthalts ist eine FFP2-Maske zu tragen.
2. Die Teilnahme an einer Prüfung, an einer Lehrveranstaltung oder an einem Aufnahme- oder Eignungstest setzt den Nachweis eines negativen Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder eines negativen molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 voraus. Die Gültigkeit des Nachweises richtet sich nach § 6 dieser Verordnung. Der Nachweis ist Mitarbeiter*innen vor dem Betreten des Gebäudes, Gebäudeteils oder Raumes mit einem Identitätsnachweis mit Lichtbild vorzuweisen. Weiters ist das Vorliegen eines gültigen Nachweises von den Studierenden und Studienwerber*innen auf Prüfungs-/Testbögen oder Anwesenheitslisten mit Unterschrift zu bestätigen. Die Nachweise selbst werden von der Universität nicht gespeichert und verbleiben bei den Studierenden und Studieninteressierten.
3. Während des gesamten Aufenthalts am Gelände ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten.
4. Es dürfen während der Prüfung, Lehrveranstaltung oder dem Aufnahme- bzw. Eignungstest nur jene Sitz-

und Arbeitsplätze verwendet werden, die von der Universität zur Verwendung gekennzeichnet wurden. Eine kurzfristige Unterschreitung des Mindestabstandes aus wichtigen Gründen (z. B. zum Austeilen und Einsammeln von Unterlagen oder zur Beantwortung von Fragen) ist zulässig, wenn alle Beteiligten eine FFP2-Maske tragen. Unterschreitungen des Mindestabstandes zur Veranschaulichung von Inhalten und Methoden, zum Zweck der Zusammenarbeit oder im Rahmen von praktischen Übungen sind in einem Sicherheits- und Hygienekonzept gemeinsam mit den anderen geltenden Sicherheits- und Hygienemaßnahmen zu beschreiben und von der*dem zuständigen Studienprogrammleiter*in zu genehmigen. Die Studierenden und Studienwerber*innen haben die in Anspruch genommenen Sitz- und Arbeitsplätze nach den Vorgaben der Universität zu dokumentieren.

§ 3. (1) Die Nichtvorlage des Tests gemäß § 2 Z 2 hat folgende Rechtswirkungen:

1. Der*die Studierende oder Studienwerber*in darf nicht an der Prüfung, Lehrveranstaltungseinheit oder am Aufnahme- oder Eignungstest teilnehmen.
2. Für Prüfungen wird eine Abmeldung aus wichtigem Grund vorgenommen.
3. Für Lehrveranstaltungen gilt die Nichtvorlage einmalig als Entschuldigungsgrund.
4. Für Aufnahme- und Eignungstests bewirkt dies den Ausschluss vom Aufnahme- oder Eignungsverfahren für das Studienjahr 2021/22.

(2) Die Nichteinhaltung der übrigen Regelungen des § 2 hat den sofortigen Ausschluss von der Prüfung, Lehrveranstaltungseinheit bzw. vom Aufnahme- oder Eignungstest durch den*die verantwortlichen Mitarbeiter*in zur Folge. Die Vornahme des Ausschlusses ist zu dokumentieren und dem*der Studienprogrammleiter*in zur Kenntnis zu bringen.

§ 4. Die Studierenden und Studienwerber*innen haben bei Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 unverzüglich die Gesundheitsbehörde zu informieren. Die Universität ist in Kenntnis zu setzen, wenn im Zeitraum von 48 Stunden vor dem ersten Auftreten des Verdachts bis zehn Tage nach der Feststellung der Infektion ein persönlicher Kontakt mit Studierenden oder Mitarbeiter*innen der Universität vorlag.

§ 5. Personen, die bei einer Prüfung, einem Aufnahme- oder Eignungstest oder einer Lehrveranstaltung mitwirken (insbesondere Prüfer*innen, Lehrveranstaltungsleiter*innen, Aufsichtspersonal, Sicherheitsdienst) haben den Nachweis eines negativen Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder eines negativen molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 zu erbringen. Der Nachweis ist auf Verlangen den jeweiligen Dienstvorgesetzten, Prüfer*innen, Lehrveranstaltungsleiter*innen oder für die Durchführung der Aufnahme- oder Eignungstests Verantwortlichen vorzuweisen und mindestens 14 Tage nach der Testung aufzubewahren. Der Nachweis selbst wird von der Universität nicht gespeichert und verbleibt bei der mitwirkenden Person. Personen, die diesen Nachweis nicht erbringen, dürfen nicht teilnehmen und sind den Leiter*innen der Organisationseinheiten zu melden.

§ 6. (1) Gemäß § 2 Z 2 und § 5 werden jene Nachweise akzeptiert, die vom Minister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz per Verordnung für körpernahe Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Prüfung, Lehrveranstaltung oder des Aufnahme- oder Eignungsverfahrens anerkannt werden (4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung). Auch die von der Universität Wien betriebenen Teststellen werden für jene Nachweise akzeptiert. Die Regelungen bezüglich des zulässigen Zeitraums zwischen Testung (Probenabnahme) und Teilnahme an der Lehrveranstaltungseinheit, Prüfung oder dem Aufnahme- oder Eignungstests sowie über Nachweise, die einem negativen Testergebnis auf SARS-CoV-2 gleichzuhalten sind,

richten sich ebenso nach diesen Bestimmungen.

(2) Den Studierenden, Studieninteressierten und den Personen gemäß § 5 stehen die von Gesundheitsbehörden anerkannten kostenlosen Testmöglichkeiten zur Erlangung des Nachweises zur Verfügung. Sie haben die Pflicht, eigenverantwortlich die rechtzeitige Testung zu veranlassen. Für Mitarbeiter*innen der Universität Wien gemäß § 5 erfolgt die Testung in der Arbeitszeit.

(3) Die Ergebnisse der universitären Mitarbeiter*innentestung werden als Nachweise gemäß § 2 Z 2 und § 5 anerkannt.

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und gilt für alle Prüfungen, Lehrveranstaltungen sowie Aufnahme- und Eignungstests, die im Sommersemester 2021 bis 30. September 2021 stattfinden.

(2) Für Prüfungen, Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungseinheiten, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung als vor Ort stattfindend angekündigt waren, gilt die Verpflichtung zum Eintrittstest ab dem 21. April 2021.

(3) Andere als in Abs. 2 genannte Prüfungen, Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungseinheiten dürfen frühestens ab 3. Mai 2021 vor Ort stattfinden. Zwischen der Ankündigung und Durchführung ist eine Frist von mindestens 14 Tagen einzuhalten.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Verleihung von Lehrbefugnissen

Nr. 119

Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 08.04.2021, ZI/Habil 02/762/2019/20, hat das Rektorat der Universität Wien Dr. Giorgia Del Favero auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Toxikologie“ erteilt.

Mit Bescheid vom 08.04.2021, ZI/Habil 02/759/2019/20, hat das Rektorat der Universität Wien Dr. José Alberto Iglesias Martinez auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Mathematik“ erteilt.

Der Vizerektor:
Tyran

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.